

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 20. Oktober 2010

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

21.10.2011

Geschäftszeichen:

III 55-1.42.1-70/11

Zulassungsnummer:

Z-42.1-413

Geltungsdauer

vom: **21. Oktober 2011**

bis: **31. Mai 2012**

Antragsteller:

PIPELIFE Deutschland GmbH & Co. KG

Bad Zwischenahn

Steinfeld 40

26160 Bad Zwischenahn

Zulassungsgegenstand:

Abwasserrohre aus mineralverstärktem PP mit dreilagigem Wandaufbau mit der Bezeichnung "PP-Master 10" in den Nennweiten DN 110 bis DN 500 und "PP-Master 12" in den Nennweiten DN 160 bis DN 500 für erdverlegte Abwasserleitungen

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-42.1-413 vom 20. Oktober 2010.

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-42.1-413

Seite 2 von 5 | 21. Oktober 2011

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Abschnitt 1 erhält folgende geänderte Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung von Abwasserrohren mit dreischichtigem Wandaufbau aus Polypropylen (PP-ML) und einseitiger Muffe mit der Bezeichnung "PP-Master 10" in den Nennweiten DN 110 bis DN 500 sowie mit der Bezeichnung "PP-Master 12" in den Nennweiten DN 160 bis DN 500. Die jeweilige Kernschicht (Mittelschicht) ist mineralverstärkt ausgeführt.

Diese Abwasserrohre dürfen gemeinsam mit Formstücken aus mineralverstärktem Polypropylen (PP), Formstücken die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-42.1-205 oder DIN EN 1852-1¹ entsprechen, für erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen, die in der Regel als Freispiegelleitungen (drucklos) betrieben werden, auch im Baukörper ohne äußere Beanspruchung (z. B. im Fundamentkörper bei Verlegung im Rohrkanal) verwendet werden.

Die Abwasserrohre dürfen nur für die Ableitung von Abwasser gemäß DIN 1986-3² bestimmt sein, das keine höheren Temperaturen aufweist als solche, die in DIN EN 476³ festgelegt sind.

2. Der Abschnitt 2.1.10 erhält folgende geänderte Fassung:

2.1.10 Ringsteifigkeit

Der 24-Stundenwert der Ringsteifigkeit nach DIN 16961-2⁴ weist bei Prüfungen nach Abschnitt 2.3.2 für die Abwasserrohre "PP-Master 10" einen Wert von $\geq 50 \text{ kN/m}^2$ und für die Abwasserrohre "PP-Master 12" einen Wert von $\geq 63 \text{ kN/m}^2$ auf.

Der 1-Minutenwert weist für die Abwasserrohre "PP-Master 10" einen Wert von 90 kN/m^2 und für die Abwasserrohre "PP-Master 12" einen Wert von 140 kN/m^2 auf.

Nach DIN 16961-2⁴ gilt folgende Beziehung:

$$S_R = \frac{E \cdot I}{r_m^3} \quad (r_m = \text{Schwerpunktradius})$$

Bei der Prüfung nach DIN EN ISO 9969⁵ (Prüfmethode mit konstanter Geschwindigkeit) weisen die Abwasserrohre "PP-Master 10" auch einen Kurzzeitwert für die Ringsteifigkeit von $\geq 10 \text{ kN/m}^2$ und die Abwasserrohre "PP-Master 12" einen Kurzzeitwert für die Ringsteifigkeit von $\geq 12 \text{ kN/m}^2$ auf.

1	DIN EN 1852-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Polypropylen (PP) – Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem; Deutsche Fassung EN 1852-1:2009; Ausgabe: 2009-07
2	DIN 1986-3	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 3: Regeln für Betrieb und Wartung; Ausgabe: 2004-11
3	DIN EN 476	Allgemeine Anforderungen an Bauteile für Abwasserleitungen und -kanäle; Deutsche Fassung EN 476:2011; Ausgabe: 2011-04
4	DIN 16961-2	Rohre und Formstücke aus thermoplastischen Kunststoffen mit profilierter Wandung und glatter Rohrinnenfläche – Teil 2: Technische Lieferbedingungen; Ausgabe: 2010-03
5	DIN EN ISO 9969	Thermoplastische Rohre - Bestimmung der Ringsteifigkeit (ISO 9969:2007); Deutsche Fassung EN ISO 9969:2007; Ausgabe: 2008-03

**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-42.1-413

Seite 4 von 5 | 21. Oktober 2011

3. Der Abschnitt 2.2.3 erhält folgende geänderte Fassung:

2.2.3 Kennzeichnung

Die Abwasserrohre müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden, einschließlich der Zulassungsnummer Z-42.1-413. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

Die Abwasserrohre sind zusätzlich deutlich sichtbar und dauerhaft jeweils mindestens einmal wie folgt zu kennzeichnen mit:

- Nennweite (DN)
- Wanddicke
- "PP-Master 10": $S_{R\ 24h} \geq 50\ \text{kN/m}^2$ nach DIN 16961-2
- "PP-Master 10": $S \geq 8\ \text{kN/m}^2$ nach DIN EN ISO 9969
- "PP-Master 12": $S_{R\ 24h} \geq 63\ \text{kN/m}^2$ nach DIN 16961-2
- "PP-Master 12": $S \geq 12\ \text{kN/m}^2$ nach DIN EN ISO 9969
- Herstellwerk
- Herstelljahr und -monat

4. Der Abschnitt 2.3.2, Anstrich 2.1.10 "Ringsteifigkeit" erhält folgende geänderte Fassung:

– 2.1.10 Ringsteifigkeit

Die Prüfung des in Abschnitt 2.1.10 genannten Wertes für die Kurzzeit-Ringsteifigkeit nach DIN EN ISO 9969⁵ der Abwasserrohre "PP-Master 10" von $\geq 10\ \text{kN/m}^2$ und der Abwasserrohre "PP-Master 12" von $\geq 12\ \text{kN/m}^2$ ist einmal pro Fertigungslos je Maschine und Nennweite sowie bei jedem Rohstoffwechsel durchzuführen. Die Einhaltung der in Abschnitt 2.1.10 genannten 24-Stundenwerte von $\geq 50\ \text{kN/m}^2$ der Abwasserrohre "PP-Master 10" und von $\geq 63\ \text{kN/m}^2$ der Abwasserrohre "PP-Master 12" nach DIN 16961-2⁴ ist außerdem mindestens einmal pro Fertigungsmonat je Maschine und Dimension zu überprüfen. Es sind entsprechende Aufzeichnungen anzufertigen."

5. Der Abschnitt 2.3.2, Anstrich 2.1.13 "Gleichmäßigkeit des Wandaufbaus" erhält folgende geänderte Fassung:

– 2.1.13 Gleichmäßigkeit des Wandaufbaus

Die Einhaltung der Feststellungen in Abschnitt 2.1.13 zum Wandaufbau sollte an 10- bis 20-facher Vergrößerungen beurteilt werden. Außerdem sind die Wanddicken der Einzelschichten dahingehend zu überprüfen, ob die Anforderungen der "PP-Master 10" Abwasserrohre nach der Anlage 1 sowie die Wanddicken der Einzelschichten des "PP-Master 12" Abwasserrohres nach der Anlage 2 eingehalten werden.

Die Überprüfung ist mindestens einmal je Fertigungswoche je Maschine und Dimension bzw. nach jedem Anfahren der Maschine durchzuführen.

**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-42.1-413

Seite 5 von 5 | 21. Oktober 2011

5. Der Abschnitt 3 erhält folgende geänderte Fassung:

3 Bestimmungen für die Bemessung

Für die Bemessung gilt das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 127⁶ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Zur statischen Berechnung sind folgende Werte für die Ringsteifigkeit zu berücksichtigen (siehe auch Abschnitt 2.1.10):

"PP-Master 10": $S_{R\ 1min} = 90\ \text{kN/m}^2$, Kurzzeitwert (1-Minutenwert)

"PP-Master 10": $S_{R\ 50a} = 16\ \text{kN/m}^2$, Langzeitwert

"PP-Master 12": $S_{R\ 1min} = 140\ \text{kN/m}^2$, Kurzzeitwert (1-Minutenwert)

"PP-Master 12": $S_{R\ 50a} = 23\ \text{kN/m}^2$, Langzeitwert

Die vertikale Durchmesseränderung darf

- beim Kurzzeitnachweis 4 %
- beim Langzeitnachweis 6 %

nicht überschreiten.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt

⁶ ATV-DVWK-A 127

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA)
- Arbeitsblatt 127: Statische Berechnung von Abwasserkanälen und -leitungen; Aus-
gabe: 2000-08